

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Frühkindliche Förderung: Erhebung des Kita-Bedarfs in Niedersachsen mit Schwerpunkt Wilhelmshaven und Friesland**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 19.03.2026 - Drs. 19/10162,  
an die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.03.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die frühkindliche Bildung bildet Beobachtern zufolge eine entscheidende Grundlage für die individuelle Entwicklung von Kindern und für ihre späteren Bildungschancen. Für eine bedarfsgerechte Planung von Kita-Kapazitäten sei eine differenzierte Übersicht über bestehende Lücken und zukünftige Entwicklungen erforderlich. In Niedersachsen ist in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten (Kita) festgestellt worden. Engpässe könnten nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beeinträchtigen, sondern auch den Zugang zu frühkindlicher Förderung verzögern.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen sind die Kommunen für die Bedarfsplanung und die Umsetzung des Bildungsauftrags als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Kindertagesbetreuung eigenverantwortlich zuständig. Der Anspruch auf Förderung von Kindern vor ihrem Schuleintritt richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben darauf hinzuwirken, dass in Erfüllung der im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelten Rechtsansprüche ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Erfüllung der im SGB VIII geregelten Aufgaben nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung, die auch die Planungsverantwortung einschließt. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben von Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII erforderlichen und geeigneten Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und diese nach dem gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden.

Gemäß § 21 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) stellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege unter Mitwirkung der Kommunen für die nächsten sechs Jahre fest und teilen diese dem Kultusministerium (MK) mit. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Bei der Planung und der Ausgestaltung des Angebotes sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen, die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.

Prognosen der örtlichen Bedarfsplanung sind belastbar, wenn unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen wird: von der Erhebung von Daten, der Plausibilisierung von Datensätzen, der Analyse von Bevölkerungsveränderungen bis hin zur Einbindung kommunaler Entscheidungsträger in jährliche Planungsprozesse.

Um die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den komplexen Prozessen zur Bedarfsplanung zu unterstützen, hat das MK 2023 den „Niedersächsischer Leitfaden für die kommunale Bedarfsplanung in der Kindertagesbetreuung - Bedarfsgerechte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung“ herausgegeben. Der Leitfaden ist eine Handlungshilfe für die Erfassung und Analyse der aktuellen Bedarfssituation sowie zur Prognose des künftigen Bedarfs an Betreuungsplätzen. Er richtet sich an die Planungsebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die die Aufgabe der Planung der Kindertagesbetreuung wahrnehmen, für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Kindertagesbetreuung Sorge tragen und ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten müssen. Der Leitfaden ist auf dem Bildungsportal unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=11842&token=dd22b4a2812232d3eb1c30007f3512fc190622b5> abrufbar.

**1. Wie hoch ist aktuell der bestehende Bedarf an Kita-Plätzen in Niedersachsen, und wie verteilt sich dieser konkret auf Wilhelmshaven und den Landkreis Friesland (bitte differenzieren nach Altersgruppen [U3, Ü3] und nach Kita-Formen [Krippe, Kindergarten, Hort])?**

Die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik veröffentlichten Daten sehen keine Differenzierung in Gruppenarten wie Krippen-, Kindergarten-, Hort- oder altersgemischte Gruppe vor. Aus diesem Grund erfolgt in der Tabelle nur eine Unterscheidung nach Alterskohorten.

Die Zahlen werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik jährlich zum Stichtag 01.03. erhoben und im September desselben Jahres durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik veröffentlicht. Aus diesem Grund beziehen sich die u. a. aktuellen Zahlen der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder in Niedersachsen auf den Stichtag 01.03.2025 und verteilen sich wie folgt:

	Betreute Kinder insgesamt	davon Kinder unter 3 Jahre	davon Kinder 3 Jahre bis unter 6 Jahre	davon Kinder 6 Jahre bis unter 11 Jahre	davon Kinder ab 11 Jahre bis unter 14 Jahren
Niedersachsen gesamt	354.074	61.765	217.970	73.616	723
Landkreis Friesland	3.890	712	2.648	530	0
Stadt Wilhelmshaven	2.448	342	1.586	515	5

Nach Auswertung der durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Feststellungszeitpunkt 01.10.2025 nach § 21 NKiTaG an das MK übermittelten Bedarfsprognosen ist für Kinder unter 3 Jahren niedersachsenweit mit einem Platzausbau um 9 % bis zum Kindergartenjahr 2031/2032 zu rechnen.

Der Landkreis Friesland prognostiziert zum Feststellungszeitpunkt 01.10.2025 für Plätze von Kindern unter 3 Jahren bis zum Kindergartenjahr 2031/2032 einen Rückbau um 7 % sowie für Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung einen Rückbau von 28 %.

Die Stadt Wilhelmshaven prognostiziert zum Feststellungszeitpunkt 01.10.2025 für Plätze von Kindern unter 3 Jahren einen Rückbau um 9 % bis zum Kindergartenjahr 2031/2032 sowie für Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung einen Ausbau von 4 %.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Welche Städte und Landkreise in Niedersachsen, insbesondere Wilhelmshaven und Friesland, verzeichnen derzeit Engpässe bei Kita-Plätzen (bitte Anzahl der Kinder, die auf Wartelisten stehen, angeben und die diesbezügliche Entwicklung der letzten fünf Jahren darstellen)?**

Das Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebots in der Kindertagesbetreuung fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Über lokale Engpässe oder Wartelisten hat die Landesregierung keine Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

**3. Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um den künftigen Bedarf an Kita-Plätzen in Niedersachsen, speziell in Wilhelmshaven und im Landkreis Friesland, zu decken?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.